OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154063/31/RK/FE

Datum:
Linz, 20. April 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn Dr. A__, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. B__, Mag. C__, Mag. D__, vom 2.11.2023, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Weyregg am Attersee, vom 3.10.2023 (ohne GZ), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E__, vom 03.10.2023 (ohne Geschäftszahl) betreffend die Abweisung eines Feststellungsantrages sowie Erteilung eines baupolizeilichen Auftrages nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung vom 7.10.2024, 1.7.2025 und 20.11.2025.

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als in Spruchpunkt 2. des Bescheides des Bürgermeisters der Gemeinde Weyregg am Attersee vom 03.10.2023 an die Stelle der dort enthaltenen Wortfolge: *„binnen einer Frist von sechs Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides“* die Wortfolge: *„binnen acht Monaten ab Erlassung des gegenständlichen Erkenntnisses“* gesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Antrag vom 15.06.2021 suchte Herr Dr. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer „Bf“ genannt), um Erteilung der Baubewilligung gemäß § 28 Oö. Bauordnung (Oö. BauO) für das in einem mitgelieferten Bauplan dargestellte und so beschriebene Bauvorhaben: *„Zu- und Umbaumaßnahmen am Sommerhaus auf dem Grundstück Nr. aaa, EZ bbb, KG F__“, an.*
Der Einreichplan stammt von Herrn Architekt Dipl.-Ing. G__ vom 15.06.2021.

Nach Durchführung der üblichen Ermittlungen erging in der Sache sodann ein Bescheid vom 17.12.2021 des Bürgermeisters der Gemeinde Weyregg am Attersee (im Folgenden: belangte Behörde), mit welchem das Ansuchen vom 15.06.2021 um baubehördliche Bewilligung für die Zu- und Umbaumaßnahmen am Sommerhaus H-Straße, Grundstück Nr. aaa, KG F__, abgewiesen wurde.

Begründend wurde dabei im Wesentlichen ausgeführt, dass auf eine ursprüngliche Baubewilligung mit Bescheid vom 26.09.1964 (eine derartige Bewilligung liegt im Akt) betreffend ein Badehaus im Ausmaß von 10,5 x 5,5 m vorliege und wäre mit Bescheid vom 26.03.1982 das Bauvorhaben: „*Dachstuhl- und Dachdeckungssanierung am bestehenden Wohnhaus“* bewilligt worden.

Im Zuge der diesbezüglichen Bauverhandlung vom 18.02.1982 wäre festgestellt worden, dass zusätzliche Um- und Zubauten im Norden des Hauses festgestellt worden wären und wurde dabei Bezug genommen auf einen Plan des Architekten Dipl.-Ing. G__ mit Datum vom 15.06.2021, Plan Nr. ddd.

Sodann wurde ausgeführt, dass im aktuellen Einreichplan des Architekten Dipl.-Ing. G__, mit Datum 15.06.2021, Plan Nr. ddd, nun im südlichen Bereich diverse Zubauten von Räumlichkeiten eingezeichnet wären sowie ein Vordach in diesem Bereich im Ausmaß von ca. 14,5 m² sowie ein zusätzliches Vordach im nördlichen Bereich des Grundstückes im Ausmaß von 13,5 m².

Weitere Beschreibungen der beantragten Baulichkeiten folgen im Bescheid.

Nach Eingehen auf die Flächenwidmung des betroffenen Grundstückes mit Ausweisung der konkreten Flächenwidmung gemäß Flächenwidmungsplan Nr. eee, rechtswirksam seit 15.01.2015, wonach das gegenständliche Grundstück als Grünland-GZ1-Grünzug Seeufer - gewidmet ist, wurde das gegenständliche Bauvorhaben nach Lokalaugenschein vom 14.09.2020 und einer Besprechung vom 16.1.2021 als nicht mit der gegebenen Raumordnungsrechtslage vereinbar

angesehen und das Bauvorhaben abgewiesen, wogegen Beschwerde erhoben wurde.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10.03.2023, GZ: LVwG-153495/18/RK/MH, wurde die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Zurückkommend auf das gegenständliche Verfahren ist nun auszuführen, dass der Bf mit Eingabe vom 11.25.2023 einen Antrag gemäß § 49a Oö. BauO gestellt hat, die Behörde möge bescheidmäßig feststellen, dass hervorgekommene Abweichungen vom Baukonsens (entsprechend einem beigelegten Plan/Beilage ./E) als rechtmäßig festgestellt werden.

In der Begründung hierfür wurde ausgeführt, dass in den bewilligten Einreichplänen zum historischen Baubewilligungsstand vom 26.03.1982, GZ: Bau 153-9-22-81, die Gebäudeteile Badekabine, Sauna sowie Abstellraum nicht eingezeichnet wären und würde auch tatsächlich die dem Landesverwaltungsgericht vorgelegene Plankopie aus 1982 die Gebäudeteile Badekabine sowie Sauna und Abstellraum nicht beinhalten.

Vorgelegt wurde dann ein sogenannter „Austauschplan“ (dort fälschlich mit Beilage B bezeichnet, der in Wahrheit die Beilage D darstellt).

Dieser „Austauschplan“ wäre aber aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht mit einem Genehmigungsstempel versehen worden und käme auch aus den Unterlagen klar hervor, dass *„im Verfahren 1981“* bereits eine Stützmauer aus dem Plan Beilage B hervorginge und sich auch die Stellungnahme der Straßenmeisterei auf eine derartige „Stützmauer im nordöstlichen Bereich“ beziehe.

Mit Bescheid vom 03.10.2023 wurde der Antrag des Bf gemäß § 49a Oö. BauO in Spruchpunkt 1. abgewiesen und in Spruchpunkt 2. dem Bf aufgetragen, binnen einer Frist von sechs Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides die bewilligungslos errichteten Teile des Gebäudes H-Straße, auf Grst. Nr. aaa, EZ bbb, GB F__, nämlich die im Einreichplan vom 15.06.2021, Plan Nr. ddd, nordöstlich situierten und als Badekabine, Sauna und Abstellraum dargestellten Bauteile zu beseitigen und den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen.

Im Wesentlichen wurde dort begründend ausgeführt, dass die dargestellten Bauteile laut Einreichplan vom 15.06.2021, Plan Nr. ddd, nämlich Badekabine, Sauna und Abstellraum, vom Baukonsens gemäß Bewilligung aus 1982 nicht gedeckt seien, weil diese im damaligen Einreichplan nicht dargestellt wären. Die Errichtung dieser Baulichkeiten wäre daher „offensichtlich nachträglich“ erfolgt.

Argumentiert wurde sodann auch mit dem schon erwähnten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 10.03.2023, GZ: LVwG-154495/18/RK/MH, mit welchem die erhobene Beschwerde des Bf gegen die Abweisung des Baubewilligungsansuchens vom 15.06.2021 abgewiesen worden wäre.

Letztlich würde, wie in der rechtlichen Beurteilung sodann ausgeführt wurde, auf Grund der gegebenen Flächenwidmung eine nachträgliche Erteilung einer Baubewilligung für die konsenslos errichteten Teile, Badekabine, Sauna und Abstellraum, ausgeschlossen sein, somit eine nachträgliche Erteilung einer Baubewilligung an einer nicht sanierbaren Widmungswidrigkeit scheitern und sei auch bei den gegenständlichen Teilen von trennbaren Teilen vom Gesamtobjekt auszugehen, weswegen der baupolizeiliche Antrag sich auf diese Teile zu beschränken habe.

Dagegen wurde binnen offener Frist vom Bf Beschwerde erhoben und dabei unter anderem der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid abändern und gemäß § 49a Oö. BauO bescheidmäßig die *„Abweichungen vom Baukonsens als rechtmäßig“* entsprechend einem beigelegten Plan (Plan/D) feststellen, in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und den Beseitigungsauftrag in jedem Falle dahingehend abändern, dass dem Bf gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO aufgetragen werde, innerhalb einer angemessenen Frist die Baubewilligung für die „bewilligungslos“ errichteten Teile des Gebäudes H-Straße, zu beantragen.

Mit Vorlageschreiben vom 05.01.2024 legte die belangte Behörde den Gesamtakt vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

In den dortigen Festhaltungen führte sie wiederum ganz wesentlich aus, dass auf Grund der gegebenen Widmung *„Grünland-Grünzug“* und der offenkundigen Tatsache, dass die bewilligungslos errichteten Gebäudeteile nicht zur bestimmungsgemäßen Nutzung im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz (Oö. ROG) erforderlich seien, kein Vorgehen nach § 49 Abs. 1 Oö. BauO indiziert sei, weshalb die Beschwerde aus Sicht der belangten Behörde nicht berechtigt sei.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 23.07.2024 wurde eine mündliche Verhandlung für den 07.10.2024 anberaumt und an diesem Tage auch durchgeführt.

In der dortigen Verhandlung wurden die Rechtsstandpunkte der Parteien im Wesentlichen wiederholt.

Vom Bf wurde ausgeführt, dass bereits, was aus einer Beilage ersichtlich sei, im Jahre 1964 ein *„Wohnhof“* bewilligt worden wäre und hätte sich an den

diesbezüglichen Ausmaßen auch nichts geändert, wozu der Amtssachverständige ausführte, dass der genannte „Wohnhof“ aber einen völlig offenen Bereich und jedenfalls kein Gebäude darstelle.

Allgemein wurde an das Landesverwaltungsgericht herangetragen, nach Vorlage gut lesbarer Kopien (auch in planlicher Hinsicht) betreffend die Vorgänge aus 1964, 1981 und 1982, die übermittelten Pläne in einer Fortsetzungsverhandlung zu erörtern.

In der Folge haben sodann mehrere Urgenzen stattfinden müssen, weil zugesagte Pläne von der belangten Behörde (konkret: deren Rechtsvertretung) nicht vorgelegt wurden.

Mit Antrag vom 02.04.2025 (unter Mitübermittlung einer Fülle von planlichen Darstellungen bzw. einer Verhandlungsschrift vom 18.02.1982) ersuchte der Bf sodann um Anberaumung einer weiteren Verhandlung.

Im bezughabenden Antrag argumentierte der Bf ganz wesentlich so, dass sich nach Zusammenschau der übermittelten Unterlagen zweifelsfrei ergebe, dass *„in einem ursprünglichen Einreichplan*“ (mit Beilage C bezeichnet - dies bezeichnet einen Plan vom August 1981, gezeichnet mit „*Wels August 1981“*) vorerst weder eine Stützmauer noch ein Anbau vorgesehen gewesen wäre, im Zuge der Bauverhandlung das Bauprojekt aber dahingehend abgeändert worden wäre, dass ein Anbau (Geräteraum) zusätzlich errichtet würde und hierzu die Errichtung einer Stützmauer erforderlich sei und sowohl der Anbau als auch die Stützmauer ausschließlich aus dem Austauschplan (mit Beilage D bezeichnet) ersichtlich seien, sodass dieser zwingend Grundlage der Baubewilligung sein musste (Beilage D stellt im Übrigen tatsächlich eine Entwurfsskizze betreffend die Westansicht des gegenständlichen Gebäudes dar).

Dem folgend wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19.05.2025 eine Fortsetzungsverhandlung für den 01.07.2025 anberaumt und diese an dem besagten Tag auch durchgeführt.

In der Fortsetzungsverhandlung vom 01.07.2025 hielt der Amtssachverständige vorerst fest, dass eine Stützmauer im nördlichen Bereich auf dem bewilligten und gestempelten Plan eingezeichnet sei (dies markiert wohl eine Stützmauer im nordöstlichen Bereich, und zwar: im Lageplan mit Maßstab 1 : 250 dargestellt). Die Stützmauer ist entlang der östlichen Grundgrenze (Straße) situiert und westlich davon sind die Bereiche Sauna, Badekabine und Arbeitsraum vorhanden.

Sodann wurde von der belangten Behörde ein Zeuge ins Spiel gebracht, welcher womöglich über die näheren Vorgänge in der mündlichen Bauverhandlung vom 18.02.1982, zu dortiger Zl: Bau-fff, Auskunft geben könne.

In weiterer Folge erstattete der Bf sodann eine schriftliche Eingabe, datiert mit 20.08.2025, in welchem Antrag begehrt wurde, das Landesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid vom 03.10.2023 in seinem Punkt 2. (Abbruchauftrag) aufheben und feststellen, dass die im Einreichplan vom 15.06.2021 sowie im Austauschplan vom August 1981 situierten und als Badekabine, Sauna und Abstellraum dargestellten Bauteile im Bauverfahren fff bewilligt werden bzw. in eventu den angefochtenen Bescheid allenfalls nach Berichtigung des maßgeblichen Sachverhaltes dahingehend abändern, dass dem Antrag vom 11.05.2023 gemäß § 49a Oö. BauO stattgegeben und bescheidmäßig die Abweichung vom Baukonsens entsprechend einem beigelegten Plan als rechtmäßig festgestellt werde und schließlich den Punkt 2. des Bescheides in jedem Falle dahingehend abzuändern, dass dem Bf gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO aufgetragen werde, innerhalb einer angemessenen Frist die Baubewilligung bzw. eine Objektbewilligung für die bewilligungslos errichteten Teile des Gebäudes H-Straße zu beantragen.

Zu Ziffer 1 des Antrages führt der Bf wiederholend aus, dass bereits in der Bauverhandlung vom 18.02.1982 der Austauschplan (Beilage D) bewilligt werden sollte, was sich aus den Ausführungen des Sachverständigen in der Verhandlung vom 07.10.2024 (Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht), wo der Sachverständige bereits dargelegt hätte, dass die Stellungnahme der Bundesstraßenverwaltung darauf beruhe, dass sich anlässlich der Bauverhandlung im Februar 1982 bereits ergeben hätte, dass im Norden des Hauses noch ein Geräteraum geplant sei, ergeben würde.
Auf den konkreten zeitlichen Ablauf, insbesondere auch im Zusammenhang mit einer nachträglich ergangenen Stellungnahme der Bundesstraßenverwaltung mit 01.03.1982, wurde sodann eingegangen.

Zum Antrag gemäß Ziffer 2 mit dem Inhalt, es mögen die allenfalls gegebenen Abweichungen vom bescheidmäßigen Zustand als rechtmäßig festgestellt werden, führte der Bf im Wesentlichen aus, dass nicht einsehbar sei, dass durch § 49a Oö. BauO im Ergebnis ehemalige land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, die im Grünland errichtet wurden, bewilligungsfähig sein sollten, was jedoch sodann für Gebäude, welche vor Erlassung eines Flächenwidmungsplanes mit einer Baugenehmigung errichtet werden, nicht der Fall wäre, weshalb dies dem verfassungsrechtlich gesicherten Gleichheitsgrundsatz widerspreche und werde der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge einen Antrag auf (sic!) *„Verordnungsprüfung gemäß Art. 89 Abs. 2 iVm Art. 139 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) iVm § 57 Verfassungsgerichtshofgesetz (VfGG)“* stellen.

Schließlich wurde zu dem Begehren, dem Bf allenfalls aufzutragen, innerhalb einer angemessenen Frist die Baubewilligung beziehungsweise eine Objektbewilligung für die bewilligungslos errichteten Teile des Gebäudes H-Straße zu beantragen,

ausgeführt, dass dem jetzigen Flächenwidmungsplan gemäß - rechtmäßig bestehende Gebäude (nur) in dem ursprünglich bewilligten Ausmaß nicht wesentlich verändert werden dürften und würde sich bereits aus dem Plan aus 1964 ergeben, dass bereits in jenem Bereich, in welchem die drei Wohnräume entsprechend dem Plan, Beilage B, situiert sind, ein „Wohnhof“ bewilligt worden wäre.
Der „Wohnhofbereich“, der auch in einer Fotobeilage ersichtlich ist, sei lediglich mit einer Wand verkleidet worden und würde nicht wesentlich verändert worden sein, weshalb die Errichtung der drei Räume durchaus bewilligungsfähig sei.

Mit Schreiben vom 02.10.2025 wurde in der Sache sodann eine neuerliche Fortsetzungsverhandlung für den 20.11.2025 anberaumt und an diesem Tage auch durchgeführt.

Die belangte Behörde führte in dieser Verhandlung vorweg aus, dass, ungeachtet des Umstandes, dass § 49a Oö. BauO derzeit Gegenstand einer Gesetzesprüfung durch den Verfassungsgerichtshof sei, der Ausgang des diesbezüglichen Verfahrens nach dortiger Ansicht aber an der Beurteilung des gegenständlichen Falles nichts ändern würde, weil für die vom Bf gewünschte Entscheidung eben keine gesetzliche Handhabe bestünde.

Zu klären wäre allerdings, ob es sich bei den hervorgekommenen Abweichungen vom konzertierten Planstand um allenfalls geringfügige Abweichungen handeln würde.

Der Bf führte wiederum aus, dass bereits aus dem Planstand aus 1964 sich ergebe, dass ein „Wohnhof“ Gegenstand gewesen wäre, in welchem nunmehr die laut Plan, Beilage D, eingezeichneten Räumlichkeiten ersichtlich seien.

Der Amtssachverständige führte dazu aus, dass tatsächlich schon aus dem Plan aus 1964 (gestempelt) der im Plan aus 1981 dargestellte Bereich zu ersehen sei, welcher dort jedoch als offener Wohnhof dargestellt sei, der unmittelbar westlich an der dortigen Böschung situiert sei.

Auf Grund der Bewilligung der Stützmauer aus 1981 sei zumindest dieser Bereich mit einer Mauer ausgeführt, welche somit den östlichen Bereich des Ausführungsplanes aus 1981 abdecke, wobei der Bereich im Plan aus 1964 allerdings ohne Dach ausgeführt sei und gelte dies auch für die im Plan aus August 1981 dargestellten Baulichkeiten in diesem Bereich (eben solche ohne Dach).

Der beantragte Zeuge konnte in der Verhandlung mangels eigener Wahrnehmung und mangels Innehabung einer damaligen beruflichen Zuständigkeit für den fraglichen Bereich zum dortigen Konsensstand keine Angabe machen.

Der Bf führte abschließend aus, dass, sollte das Gericht tatsächlich der Auffassung nicht folgen, wonach die baulichen Bereiche Sauna, Abstellraum und Geräteraum bereits Gegenstand der Baugenehmigung aus 1982 gewesen sind, so jedenfalls die Möglichkeit gegeben wäre, im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens den Bau entsprechend einer Beilage zu bewilligen, jedenfalls aber den Bescheid aufzuheben und auszusprechen, dass dem Bf die Möglichkeit eingeräumt werden muss, um Bewilligung des gegenständlichen Baues anzusuchen.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

Die gegenständliche Baulichkeit befindet sich auf Grundstück Nr. aaa, EZ bbb, KG F__, im Alleineigentum des Bf stehend.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist als Grünland-GZ1-Grünzug-Seeufer gewidmet, wobei gemäß Legende im Flächenwidmungsplan die Funktion dieses Grünzuges die Erhaltung ist, wobei unter *„Funktion Grünzug Seeufer“* Folgendes in der Legende zum Flächenwidmungsplan normiert ist:

„Funktion: Ziel ist die Erhaltung der überwiegend durch Grünraumelemente geprägten Landschaftscharakteristik und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässerrandzone durch Hintanhaltung weiterer Bebauung. Zulässig sind die landwirtschaftliche Nutzung sowie die naturnahe Erholungsnutzung. Neubauten sind unzulässig. Die rechtmäßig bestehenden Gebäude dürfen in ihrem ursprünglichen bewilligten Ausmaß nicht wesentlich verändert werden. Die Wiedererrichtung in den Größenverhältnissen des rechtmäßigen Altbestandes ist nach Abbruch (oder Zerstörung durch Brand, Explosion, Naturkatastrophen) des Altbestandes – auch an geänderter Stelle – zulässig, wenn dadurch eine günstigere Einfügung in das Landschaftsbild erreicht wird und ähnlichen blickdichten Einfriedungen ist unzulässig.“

Es besteht ein historischer Bewilligungsbestand und somit behördlicher Konsens gemäß Baubewilligungsbescheid vom 25.09.1964, ZL: 605/1-29-1964. Dieser Bescheid erging an die Rechtsvorgänger Dr. L__ und M__ und wurde bezeichnet mit: *„Neubau eines Badehauses“.*
Es wurde eine Verhandlung am 18.09.1964 durchgeführt und wurde das Ansuchen vom 06.08.1964 mit dem schon angesprochenen Bescheid vom 25.09.1964 bewilligt und dabei auf die *„hierbei vorliegenden Pläne“* verwiesen und auf die Ausführung der Arbeiten durch die Bauunternehmung I__ in N__.
Die bezughabenden Projektpläne stammen von Architektin Dipl.-Ing. O__, P-Straße, und sind datiert mit 29.07.1964.
Das Projekt wird dort mit „*Badehaus“* bezeichnet.
Der entsprechende Plan trägt die Stampiglie der Baubehörde mit dem Datum des Bewilligungsbescheides 25.09.1964.

Im Plan aus 1964 ist im fraglichen Bereich, somit im nordöstlichen Bereich, ein offener Wohnhof, angrenzend an die östliche straßenseitige Böschung, eingezeichnet.

Im Laufe der Angelegenheit kam es sodann zu einem Bauansuchen vom 07.09.1981 der Antragsteller und Bauwerber Dr. L__ und M__, in welchem Ansuchen das beantragte Bauvorhaben: *„Dachstuhl- und Dachdeckungssanierung sowie Aus- und Aufbau des Dachraumes auf den Grundstücken Nrn. aaa, ggg“* bezeichnet wird (nunmehr lediglich Grundstück Nr. aaa).

Bei der zur späteren Baubewilligung vom 26.03.1982 führenden Bauverhandlung vom 18.02.1982 lag der Einreichplan der Architektin Dipl.-Ing. O__, P-Straße, datiert mit August 1981, vor, welcher Plan die Bewilligungsstampiglie der belangten Behörde, Zl: Gem 153/9-22-81, trägt und laut Stempel als Datum des Bewilligungsbescheides den 25.03.1982 nennt (tatsächlich datiert der Baubewilligungsbescheid mit 26.03.1982).

Der der gegenständlichen Verhandlung zugrundeliegende und gestempelte Projektplan beinhaltet die baulichen Anlagen im nordöstlichen Bereich der Anlage, nämlich Badekabine, Sauna und Abstellraum, nicht.

Tatsache ist, dass in der mündlichen Verhandlung vom 18.02.1982 eine Stellungnahme der eingeladenen Straßenverwaltung auf Seite 2 der Verhandlungsschrift enthalten ist, wonach *„bei der heutigen Verhandlung an Ort und Stelle festgestellt werden musste, dass außer den in der Kundmachung angegebenen Arbeiten auch noch Umbauten bzw. Zubauten erfolgen“*.
„Der wesentlichste Zubau für die Bundesstraßenverwaltung ist ein im Norden des Hauses geplanter Geräteraum, wodurch ein Böschungsabtrag durchgeführt werden muss. Anstelle der Böschung soll eine Stützmauer vom Fahrbahnrand in einem Abstand von ca. zwei Meter errichtet werden. Aufgrund dieser Gegebenheiten, da die Abteilung Planung bei der Bundesstraßenverwaltung Stellung nehmen muss, wird eine Stellungnahme der Bundesstraßenverwaltung ehestens nachgereicht.“

Ein so bezeichneter „Geräteraum“ war daher Thema einer Erörterung in der Verhandlung vom 18.02.1982.

Als Ergebnis dieser Stellungnahme der Bundesstraßenverwaltung führte der beigezogene bautechnische Amtssachverständige aus, dass gegen die Erteilung der Baubewilligung bei Vorschreibung folgender Auflagen und Bedingungen keine Bedenken bestünden:

„Nach Vorliegen einer endgültigen Stellungnahme der Bundesstraßenverwaltung wird ein Gutachten erstellt. Es ist jedoch erforderlich, dass der Antrag auf die Baubewilligung nach dem vorliegenden gezeichneten Programm ergänzt wird. Hierbei erfolgte eine Bezugnahme des bautechnischen Amtssachverständigen dergestalt, dass dieser sein Gutachten erst

nach Abgabe einer Stellungnahme der Straßenverwaltung abgeben würde, dies auf Grund der hervorgekommenen bereits zumindest in Diskussion bestehenden Änderungen gegenüber dem Einreichplan aus August 1981.“

Gemäß der angekündigten nachfolgenden Stellungnahme der Straßenverwaltung wurde bei Einhaltung von acht Auflagepunkten kein Einwand gegen das Bauvorhaben erhoben.

Im Akt befindet sich sodann das bereits angekündigte Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen (im Sinne einer Ergänzung) und wird dabei ausdrücklich auf die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 18.02.1982 verwiesen, wonach dieses noch einzuholen war. Dort werden insgesamt sechs besondere Auflagen vorgeschrieben und wird dort unter Punkt *„B) Besondere* Auflagen“ verfügt, dass für jede sonstige Baumaßnahme vorher sowohl eine baubehördliche als auch eine naturschutzbehördliche Bewilligung zu erwirken ist.

Unter *„Punkt A)“* wird auf die allgemeinen Auflagen des bautechnischen Amtssachverständigen gemäß einem beiliegenden Formblatt, nämlich Formblatt: „*Q__“,* verwiesen, wonach das Bauvorhaben gemäß Auflagepunkt 1. plangemäß, jedoch unter Berücksichtigung der verlangten Änderungen und Ergänzungen, zu erfolgen hat.

Unter Punkt 4. wird verfügt, dass Bauabänderungen gegenüber den bewilligten Plänen erst nach vorheriger behördlicher Bewilligung vorgenommen bzw. ausgeführt werden dürfen.

Im Akt erliegt sodann eine planliche Darstellung eines Grundrissteiles der baulichen Anlage wie in den Einreichplänen und ist eine weitere Unterlage ersichtlich, welche weder gestempelt ist noch unter der Rubrik „Bauherr bzw. Bauausführung“ Angaben enthält (Ausführungsplan, Blg. D. der Beschwerde).
Enthalten ist unter der Überschrift: „*Planausführung: Baumeister R__“.*

Im Gegensatz zu den eingereichten Plänen sind dort der Grundriss eines Arbeitsraumes sowie einer Sauna und einer Badekabine im Maßstab ca. 1 : 100 enthalten. Wie schon ausgeführt, sind keinerlei Genehmigungsstampiglien aufgebracht.

Offenkundig sind als Ergebnis der Bauverhandlung vom 18.02.1982 sodann Pläne von der Architektin Dipl.-Ing. O__ angefordert und von ihr eingereicht worden, welches Schreiben das Datum 22.02.1982 trägt und an das Gemeindeamt Weyregg, zu Handen Herrn S__, gerichtet ist.
In diesem Schreiben sind Ergänzungen am Bauansuchen, der Baubeschreibung sowie eine Planaufschrift genannt, die „bei der Kommissionierung vom 18.02.1982“ vorgeschrieben wurden.

Das Schreiben nennt zum Schluss die übermittelten Beilagen: dreimal Pläne, dreimal Baubeschreibung, einmal Bauansuchen (somit insgesamt 7 Unterlagen).

Trotz intensiver Nachforschung konnte keiner dieser insgesamt sieben Unterlagen aufgefunden werden. Ein Konsens konnte somit nicht dargelegt werden.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in die historischen Bauakte der belangten Behörde insbesondere aus 1964 und 1982, insbesondere in sämtliche planliche und sonstige Unterlagen, diese Bauverfahren betreffend, welche erst auf Grund mehrfacher Urgenzen in geeigneter Form haben vorgelegt werden können, sowie insbesondere nach Verwertung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht, in welcher es zu mehreren Fortsetzungsverhandlungen, unter anderem zur Abarbeitung diverser Beweisanträge, gekommen ist.

Insbesondere ist der Umstand für das Landesverwaltungsgericht zweifelsfrei, welche Überzeugung sich letztlich durch das gesamte verwaltungsgerichtliche Verfahren gezogen hat, dass es bereits nicht der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, dass ein nachzuweisender baubehördlicher Konsens dort nachgewiesen ist, wo doch, was gegenständlich der Fall ist, als Ergebnisse einer mündlichen Bauverhandlung (in durchaus logisch nachzuvollziehendem Lebenssachverhalt) insgesamt sieben weitere Unterlagen von der verantwortlichen Architektin, nämlich drei Pläne, drei Baubeschreibungen und ein Bauansuchen, laut dortigem Schreiben vom 22.02.1982 angefordert und laut Schreiben auch übermittelt worden sind, diese aber sämtlich (sowohl bei der belangten Behörde sowie auch beim Bauwerber und sonstigen Stellen, wie etwa der Finanzbehörde, weil auch dort Nachfrage gehalten wurde) nicht mehr auffindbar sind und somit keinerlei gestempelte Pläne vorliegen.

Das Landesverwaltungsgericht verhehlt allerdings nicht, dass aus dem Verfahren auch nach dessen Ansicht sich Aspekte ableiten lassen, wonach Änderungen durchaus Gegenstand der Erörterung bereits in der mündlichen Verhandlung vom 18.02.1982 gewesen und diese auch insbesondere von den Amtssachverständigen im Verfahren angesprochen worden sind. Nichtsdestotrotz existiert jedoch lediglich eine planliche Darstellung, welche das Plandatum Wels, August 1981, trägt, die ferner argumentierte *„planliche Darstellung“* aber rein mit „Planausführung“ bezeichnet ist.

Gemäß *Frommhold-Gareis*, Bauwörterbuch, 2. Auflage, Werner-Verlag, handelt es sich bei derartigen „Bauzeichnungen“ (als Überbegriff) um sogenannte „Ausführungszeichnungen“ (welche alle für die Bauführung erforderlichen Angaben

und Maße enthalten) um eine Untergruppe von Bauzeichnungen an sich, die dem Entwurf und der Bauvorlage oder der Herstellung der Aufnahme von baulichen Anlagen dienen und betreffen etwa Pläne im Maßstab 1 : 100, die mit „Planausführung“ bezeichnet sind, sogenannte „Entwurfszeichnungen“, für welche ein Maßstab von 1 : 100, wie gegenständlich, üblich ist. Diese beinhalten die Lösung der Bauaufgabe mit den Abmessungen von Räumen und Bauteilen.
Ein gestempelter Projektplan mit den behördlichen Bewilligungsmerkmalen versehen, konnte nicht vorgelegt werden.

IV. rechtliche Beurteilung:

Zentrale Rechtsfrage im gesamten Verfahren, welche praktisch durchgehend zur Diskussion gestanden ist, war jene, ob aus den vorliegenden Planunterlagen im Zusammenhang mit dem Projektstand, wie dieser schriftlicher (Baubeschreibung und Bauansuchen) und planlicher Gegenstand der Verhandlung vom 18.02.1982 gewesen ist, auf das Vorliegen eines historischen Konsenses betreffend den aktuellen baulichen Bestand, also inklusive Badehütte, Sauna und Abstellraum geschlossen werden kann, ein diesbezüglicher Konsens somit bereits im Jahr 1982 bestanden hat.
Dies beträfe sodann unmittelbar Spruchpunkt 2. des in Beschwerde gezogenen Bescheides der belangten Behörde vom 03.10.2023 insoferne, als nach der der Baubehörde zwingend übertragenen Aufgabe betreffend die Frage, ob ein bedingter oder ein unbedingter Beseitigungsauftrag zu ergehen hat, diese gehalten wäre, festzustellen, ob bewilligungs- oder anzeigepflichtige Maßnahmen etwa ohne Erwirkung der hierfür erforderlichen baubehördlichen Bewilligung oder Bauanzeige ausgeführt worden sind (hierzu VwGH 20.09.1988, 88/05/0180), was eben zur zentralen Frage führt, ob der Konsens für die bauliche Anlage so, wie er vom Bf argumentiert wird, seit je her vorhanden war, zumindest mit dem erlassenen Bescheid aus 1982.

Hierzu ist aber auszuführen, dass die Rechtslage für jemanden, der sich auf einen vermuteten Baukonsens beruft, wenn aber eine schriftliche, im Sinne von entsprechend formell abgesicherte, Bewilligung, eben nicht vorhanden ist (wie gegenständlich), eine durchaus prekäre ist:

So können nämlich selbst mündliche Zusagen baubehördlicher Organe eine erforderliche Bescheiderlassung nicht ersetzen (hierzu etwa VwGH 21.10.1993, 93/05/0153, sowie VwGH 18.11.2014, 2013/05/0176).

In diesem Zusammenhang ist vom Landesverwaltungsgericht unmissverständlich festzuhalten, dass dieses dem Antrag des Bf auf Zeugeneinvernahme, welche im Übrigen keinen Gewinn für das Ermittlungsverfahren schon deswegen erbracht hat, weil der Zeuge keine Angaben machen konnte, gefolgt ist, unabhängig davon

aber einem solchen Antrag zum Zwecke des Beweises des historischen Baukonsenses nach der Judikatur gar nicht nachkommen hätte müssen, weil eine bloß mündlich verkündete oder sonstige „konkludent erteilte“ Baubewilligung (welche allenfalls zeugenschaftlich belegt werden könnte) unwirksam ist (hierzu VwGH 18.11.2014, 2013/05/0176).

Es ist hier nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes eine strenge rechtliche Auslegung durch die höchstgerichtliche Judikatur vorgegeben und verweist nach dessen Ansicht insbesondere das zuletzt Ausgeführte auf den Umstand, dass jedenfalls eine entsprechende Schriftlichkeit, auch im Sinne von „Planschriftlichkeit“, - im vorliegenden Falle hätte nachgewiesen werden müssen, um einen Konsens für den Bf herbeizuargumentieren.

Im Zusammenhang ist festzuhalten, dass wohl im historischen Bauverfahren aus 1982 bereits die Notwendigkeit der Herstellung einer entsprechenden formellen, somit – auch - planmäßigen, baubeschreibungsmäßigen sowie bauansuchens-mäßigen Ordnung klar gesehen wurde, nicht anders ist es nämlich zu verstehen, dass eben als Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 18.02.1982 insgesamt sieben Unterlagen nachgefordert und laut Schreiben der Architektin vom 22.02.1982 auch der belangten Behörde übermittelt wurden. Dies fußt auch auf dem Umstand, dass der Bauwille primär aus dem Bauansuchen abzuleiten ist und dieses Ansuchen vom 08.09.1981 benannt ist mit: *„Dachstuhl- und Dachdeckungssanierung sowie Aus- und Aufbau des Dachraumes“,* womit aber über die gegenständlichen Gebäudeteile nichts ausgesagt ist. Auch findet sich in der diesbezüglichen Baubeschreibung vom 01.09.1991 keinerlei Hinweis auf die gegenständliche Schaffung eines Zubaues im nordöstlichen Bereich etwa zur Schaffung von Badekabine, Sauna und Abstellraum.

In diesem Zusammenhang wird unmissverständlich festgehalten, dass, was den mehrfachen Ausführungen des beigezogenen Amtssachverständigen, so insbesondere in der jüngsten mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 20.11.2025 zu entnehmen ist, noch im Plan aus 1981 zwar im östlichen Bereich eine Stützmauer bewilligt ist, zumindest in diesem Bereich also eine Mauer konsentiert ist, welche den östlichen Bereich laut Ausführungsplan aus August 1981 abgrenzt und als östliche Mauer dient, aber weder der Plan aus 1964 noch aus jenem aus 1981 hier etwa ein Dach hervorkommt und der gestempelte Plan somit keinesfalls ein Gebäude oder einen Gebäudeteil schon mangels Umschlossenheit mit Mauern ausweist.

Das Landesverwaltungsgericht war auf Grund der mehrfachen Argumentation des Bf somit im gesamten Verfahren gefordert, Aspekte für eine allenfalls vermutete Baubewilligung im Sinne des Gesetzes sowie der Judikatur zu untersuchen, sprich, ob eine vermutete Baubewilligung anzunehmen ist, was allerdings nur für den Fall in Frage käme, in welchem es Anhaltspunkte für die Annahme gäbe, dass seinerzeit

kein Baukonsens vorgelegen ist, weil nur diesfalls eine Baubewilligung überhaupt vermutet werden könnte.
Ist auf Grund der Besonderheit des Falles im Zusammenhang mit einer vorhandenen Bauzeichnung und einer praktisch als sicher geltenden Erörterung von baulichen Abänderungen gegenüber dem ursprünglichen Gegenstand im Rahmen der Bauverhandlung vom 18.02.1982 auch auszugehen, so ist aber doch festzuhalten, dass der Rechtsvertreter der belangten Behörde auch ausgeführt hat, dass die Archive in der Gemeinde im Wesentlichen sehr korrekt geführt worden wären und immer nur in Fällen, *„die irgendwie aufs Tablett gebracht werden“,* sich sodann eine Problematik ergäbe. Wortwörtlich hat er ausgeführt, dass, soweit er dies überblicke, die Bewilligungsunterlagen bei den benachbarten baulichen Anlagen auch sämtlich vorhanden wären (hierzu VwGH 23.05.2002, 2001/05/0835, mwN).

In diesem Zusammenhang ist schließlich auch festzuhalten, dass es gemäß der Judikatur auch am Bf selbst gelegen ist, an der Feststellung des Sachverhaltes insoweit mitzuwirken und zielführende Hinweise über das Vorliegen einer formellen Baubewilligung zu geben, was im gegebenen Fall durchaus auf das Bemühen des Bf, als auch dessen Rechtsbeistand gestoßen ist, weil Nachforschungen nach Aussage angestellt wurden, die aber letztlich erfolglos geblieben sind.

Auch hat die belangte Behörde in ihre Archive mehrfach Einsicht genommen und ist hierzu auf die obigen Ausführungen zu verweisen. Letztlich sind aber keine konkreten Anhaltspunkte für die Unvollständigkeit deren Archive hervorgekommen, was diese insbesondere in der Verhandlung vom 20.11.2025 auch so geäußert hat (zu alldem: *Katharina Pabel*, Oö Baurecht 2019, Kommentar zu § 46 Abs. 2 Oö. BauO, RZ 24f. und insbesondere: Hans Neuhofer, Oö Baurecht, Bd.1, 7. Auflage (2014), Erläuterungen zu § 49 Oö. BauO, S. 400ff).

Es ist somit als Zwischenergebnis festzuhalten, dass der baubehördliche Auftrag seitens der belangten Behörde diesbezüglich zu Recht ergangen ist und war dieser auch als unbedingter baupolizeilicher Auftrag zu erlassen, weil eben auf Grund der nicht gegebenen Übereinstimmung mit den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, sprich: auf Grund der gegebenen Grünzugwidmung, gemäß § 49 Abs. 6 Oö. BauO, eine Baubewilligung auch nicht erteilt werden kann. Dies bildet das wesentliche Kriterium für die Erlassung eines unbedingten Beseitigungsauftrages, weshalb gegen Spruchpunkt 2.) keine Bedenken bestehen.

Zu Spruchpunkt 1.:

Gleichwohl die Bestimmung des § 49a Oö. BauO derzeit unter der Geschäftszahl: E 1875/2025-14 Gegenstand eines Gesetzesprüfungsbeschlusses des Verfassungsgerichtshofes ist, ist aber der diesbezüglichen Argumentation der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung vor dem

Landesverwaltungsgericht vom 20.11.2025 insoweit zu folgen, als dass der Ausgang des gegenständlichen Gesetzesprüfungsverfahrens durch den Verfassungsgerichtshof nach hsg. Ansicht an der Rechtslage für den Bf nichts wird ändern können, weil die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes in eine Richtung gehen, die den gegenständlichen Fall letztlich nicht berühren. Im Übrigen würde auch eine Aufhebung der derzeit geltenden Bestimmung im Ergebnis nur eine Rechtswohltat in abstrakter Hinsicht für den Bf beseitigen, weshalb er bei Aufhebung dieser Bestimmung tendenziell definitiv nicht bessergestellt wäre, ja genau das Gegenteil der Fall sein könnte.

Dem gegenständlichen Antrag muss schon deswegen der Erfolg versagt bleiben, weil in jenem Falle, in welchem der gegenständliche bauliche Zustand tatsächlich rechtswidrig sein würde, eine wesentliche Argumentation des Bf aber sinnentleert wäre, nämlich, dass das Bauvorhaben entsprechend den eingereichten und tauglichen Projektplänen und entsprechend nachgewiesenem Konsens „ohnehin" rechtmäßig wäre, weil die Rechtswohltat des § 49a Oö. BauO nämlich nur bei Abweichungen vom Baukonsens anwendbar ist.

Gesetzt den Fall, dass eine derartige Abweichung vom Baukonsens besteht (was vom Landesverwaltungsgericht ebenso angenommen wird), ist aber diesfalls hierfür § 49a Abs. 1 Obersatz Oö. BauO die dominierende Randbedingung, nach welchem neben bestehenden Gebäuden mit der Ausweisung als Sternsignatur (§ 22 Abs. 2 Oö. ROG 1994) oder bestehenden Gebäuden im Hofbereich eines land- oder forstwirtschaftlichen oder ehemaligen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes eine Möglichkeit durch Antragstellung hinsichtlich der Fingierung einer Abweichung vom Baukonsens als rechtmäßig nur für bestehende Gebäude im Bauland vorgesehen ist.

Das gegenständliche Bauwerk ist ein bestehendes Gebäude, das aber nicht im Bauland, sondern in der Grünzugwidmung, somit im Grünland situiert ist.
Dies hat die belangte Behörde auch zutreffend festgestellt.

Wenn schließlich der Bf im gegebenen Zusammenhang mit der Normsetzungshoheit des Landesgesetzgebers in Bezug auf § 49a Oö. BauO anregt, das Landesverwaltungsgericht möge einen Antrag auf „Verordnungsprüfung" nach Art. 89 Abs. 2 iVm Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm §§ 57 ff VfGG stellen, so wird vorweg ausgeführt, dass es gegenständlich nicht um eine Verordnung geht, sondern handelt es sich um ein Oö. Landesgesetz, weshalb der diesbezügliche Antrag insofern unrichtig ausgeführt ist, gleichwohl unmissverständlich festgehalten wird, dass die argumentierte Ungleichbehandlung im Sinne einer Verletzung des verfassungsrechtlich abgesicherten Gleichheitsgrundsatzes in der gegenständlichen Bestimmung, soweit sie bestehende Gebäude im Hofbereich eines land- oder forstwirtschaftlichen oder ehemaligen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes betrifft, vom Landesverwaltungsgericht klar nicht

gesehen wird, weil mit dem Hofbereich eines land- oder forstwirtschaftlichen oder ehemaligen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ein räumlicher Bereich gemeint ist, der nach der Judikatur (hinzu VwGH 18.06.2024, Ra 2023/05/0040) einen Gebäudekomplex, bestehend aus land- und forstwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, betrifft, wobei der Begriff *„Hofverband“* die unmittelbare Nähe des Wohnhauses zu den für den Betrieb wichtigen Wirtschaftsgebäuden bedeutet (hierzu auch VwGH 23.02.1999, 98/05/0209; für die landwirtschaftlichen Anwesen ebenso: VwGH 27.05.2008, 2007/05/0172).

Nach Ansicht des erkennenden Richters ist damit aber zumindest zum Teil auch ein organisatorischer bzw. zumindest ehemals organisatorischer und weiterhin bestehender räumlicher Zusammenhang gemeint, der auf den Umstand Bezug nimmt, dass eben landwirtschaftliche Betriebe seit je her rechtmäßig im Grünland situiert sein konnten und hier schon historisch eine andere raumordnungsrechtliche Rechtslage als gegenüber einfachen, als bei bestehenden Gebäuden im Bauland gegeben ist, was letztlich aber auch eine unterschiedliche Behandlung schon abstrakt nicht gleichheitswidrig macht.

Des Weiteren irrt der Bf, wenn er von einer Ungleichbehandlung deswegen spricht, weil ehemalige land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, die im Grünland errichtet werden, bewilligungsfähig sein sollten, nicht jedoch ein Gebäude, welches vor Erlassung eines Flächenwidmungsplanes mit einer Baugenehmigung errichtet wurde, weil die gesamte Bestimmung auf bestehende faktische Verhältnisse, die unter bestimmten Bedingungen legalisiert werden können, Bezug nimmt und kann eben dem Gesetzgeber kein unsachliches Kalkül unterstellt werden, wenn er „einfache bestehende Gebäude im Bauland“ eben diesbezüglich anders behandelt als einen historisch gewachsenen Hofverband im Grünland.

Der diesbezüglichen Anregung kann daher das Landesverwaltungsgericht schon aus diesen Gründen nicht nachkommen.

Schließlich war wegen der gegebenen Rechtslage des Rechtskräftigwerdens von behördlichen Entscheidungen, welche keinem ordentlichen Rechtsmittel mehr unterliegen, wozu eine Beschwerde nicht gehört, der Beginn der in Spruchpunkt 2. normierten Frist an die Erlassung des gegenständlichen Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes zu binden und in Anlehnung an diesbezügliche Judikatur die Dauer mit acht Monaten festzusetzen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG

zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt und ist im Zusammenhang auszuführen, dass die gegenständlichen Rechtsfragen auf eine - im Erkenntnis im Übrigen teilweise zitierte - gesicherte Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes treffen.
Ein Abgehen von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist somit im gegenständlichen Erkenntnis nicht erfolgt und ist eben, wozu auf die soeben gemachten Ausführungen verwiesen werden kann, auch nicht zu ersehen, dass es an einer Rechtsprechung ermangeln würde.

Die einzelfallbezogene Anwendung warf auch keine sonstigen Fragen auf, die etwa über den konkreten Anlassfall hinausgingen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer